

## **Art. 8 Zimmerbelegung**

<sup>1</sup>Der untergebrachten Person soll ein Einzel- oder Zweibettzimmer zugewiesen werden. <sup>2</sup>Eine Zimmerbelegung mit mehr als vier Personen ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Männern und Frauen sind getrennte Zimmer zuzuweisen.